

„Die Brücke - Verein für faires Handeln und Entwicklung e.V.“ - Satzung

§ 1 Name

Der Verein nennt sich
"Die Brücke - Verein für faires Handeln und Entwicklung e.V."
Er soll in das Vereinsregister eingetragen sein.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Sitz des Vereins ist Bayreuth.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Aufgaben und Ziele des Vereins sind
 - a) die Förderung aller Maßnahmen, die die Öffentlichkeit aufklären über die Zielsetzung wirksamer Entwicklungshilfe als Beitrag zur Völkerverständigung. Dies umfasst auch die Information über Kunst und Kultur der Dritten Welt.
 - b) die Förderung des Umweltschutzes durch Information über den weltweiten Zusammenhang von Umwelt und Entwicklung. Der Verein will mitarbeiten an der auch in den Industrieländern nötigen Entwicklung zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen.
- (2) Der Verein unterstützt hauptsächlich gemeinnützige, sozial-integrative, genossenschaftliche, umweltpolitische oder ähnliche Initiativen in Entwicklungsländern.
- (3) Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen, umweltpolitischen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Abs.(1) beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.
- (4) Im Rahmen seiner Möglichkeiten ist der Verein bemüht, sich um die Belange der in Bayreuth lebenden Asylbewerber/innen und Asylanten zu kümmern.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt in der Durchführung des § 3 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 Abgabenordnung. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben oder Geschäfte, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (5) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zwecken im Sinne des § 3 zustimmen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, die den Zwecken im Sinne des § 3 zustimmen.
- (3) Natürliche Personen können die Aufnahme als ordentliche Mitglieder beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet auf deren Antrag die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung
 - b) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung
 - c) Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrags trotz zweifacher Mahnung gilt als Austrittserklärung
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (7) Der in § 5, Abs. 5b erwähnte Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zwecken des Vereins schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (8) Diesem Ausschlussverfahren muss ein Verständigungsversuch vorausgehen.

§ 6 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Monatsbeitrags. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV)
- (2) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der MV
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 3
 - b) Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Vorstands
 - c) Die kontinuierliche Diskussion des Selbstverständnisses
 - d) Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichts. Der Kassenbericht muss zuvor von zwei Kassenrevisoren geprüft worden sein. Die beiden Revisoren werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre im gleichen Turnus wie der Vorstand gewählt.
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Festsetzung der Beitragshöhe
 - h) Auflösung des Vereins gemäß § 11
- (2) Einberufung und Beschlussfähigkeit der MV
 - a) Die MV findet mindestens alle 12 Monate statt.
 - b) Die MV ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlags in Textform eingeladen wurde.
 - c) Beschlüsse werden, falls nicht anders vorgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
 - d) Auf Antrag von 20% oder 10 Personen der Mitgliedschaft muss eine MV einberufen werden.
 - e) Die MV wird vom Vorstand einberufen.
 - f) Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

- (1) Zusammensetzung und Aufgaben
 - a) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, einschließlich dem Kassenführer.
 - b) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Arbeitsbereiche der einzelnen Vorstände festgelegt werden. Er ist zuständig für die Einstellung und Kündigung der hauptamtlichen Beschäftigten des Vereins nach Rücksprache mit der Mitgliedschaft.
 - c) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist im Sinne des § 26 BGB allein vertretungsberechtigt
 - d) Der Vorstand hat jeder MV über seine Tätigkeit seit der vorausgegangenen MV Rechenschaft zu geben.
- (2) Wahlen und Amtszeiten
 - a) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der MV gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die beiden verbliebenen Vorstände bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch für den Aufgabenbereich des ausgeschiedenen Vorstandes beauftragen. Findet bei dieser MV keine Neuwahl des gesamten Vorstandes statt, ist für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode des amtierenden Vorstandes zu wählen.
 - b) Jedes Vorstandsmitglied ist in geheimer Wahl in einem eigenen Wahlgang mit einfacher Mehrheit zu wählen.
 - c) Bei der Wahl ist der Posten des Kassenführers herauszustellen.
 - d) Abwahl kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 10 Beisitzer

- (1) Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Vorstand bis zu drei Vereinsmitglieder als Beisitzer berufen. Die Beisitzer sind im Vorstand beratend tätig. Sie sind im Vorstand antrags-, aber nicht stimm- und vertretungsberechtigt.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- (2) Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- (3) Für die Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung

- (1) Eine Auflösung des Vereins bedarf der 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen amnestisch international zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.